

704 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (664 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport

Das Übereinkommen umfaßt den Straßen-, Eisenbahn-, Schiffs- und Lufttransport und beinhaltet im wesentlichen Bestimmungen über Futter- und Trinkwasserversorgung und Hygiene, Zweckmäßigkeit der Beförderungsmittel, veterinärpolizeiliche Vorkehrungen und besondere Maßnahmen in Fällen von Streiks im Bereich des Verkehrswesens.

Das gegenständliche Übereinkommen hat gesetzändernden Charakter und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. März 1973 der Vorberatung unterzogen. Hierbei vertrat der Ausschuß übereinstimmend die Auffassung, daß unter dem Begriff „Dach“ im Art. 22 des Übereinkommens alle Vorkehrungen zu verstehen sind, die einen wirksamen Schutz der Tiere vor Witterungseinflüssen bieten, also nicht allein Konstruktionen aus Stahl oder Holz, sondern etwa auch für diesen Zweck geeignete Planen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Schmidt, Frodl, Neumann, Hietl, Kammerhofer, DDr. König und Ing. Gradinger sowie der Bundesminister für Verkehr Fröhbauer beteiligten, hat der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Übereinkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung von Gesetzen — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung notwendig ist.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (664 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 27. März 1973

Treichl
Berichtersteller

Zingler
Obmannstellvertreter